

# Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

lt. Verteiler  
Untere Bauaufsichtsbehörden M-V  
Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Landesvereinigung der Prüfingenieure M-V

Bearbeiter: Frau Marianne Schielke

Laufzeichen: V 540c

Telefon: 0385 / 588-5543

Fax: 0385 / 588-5052

E-Mail: [m.schielke@wm.mv-regierung.de](mailto:m.schielke@wm.mv-regierung.de)

Ort / Datum: Schwerin, 21. Oktober 2013

## Information über „ergänzende Gutachten“ zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen

Aufgrund verschiedener Hinweise hat sich die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz auf ihrer 194. Sitzung mit der Problematik „ergänzender Gutachten“ zu den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen befasst ([www.dibt.de/Aktuelles](http://www.dibt.de/Aktuelles)).

Mit diesen „ergänzenden Gutachten“ wird hauptsächlich im Brandschutzbereich angestrebt, den Anwendungsbereich von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) zu erweitern. Dazu enthalten die meist nicht auf ein konkretes Bauvorhaben bezogenen und oft umfangreichen Gutachten Aussagen, dass z.B.:

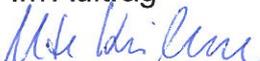
- die beurteilten Abweichungen von den in Bezug genommenen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen als nicht wesentlich eingestuft werden,
- das Gutachten von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden akzeptiert werde,
- das Gutachten erforderlich sei, da bestimmte Regelungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nicht getroffen werden könnten.

Damit wird der Eindruck erweckt, dass mit diesen Gutachten der Geltungsbereich eines abP erweitert werden könnte.

Die Fachkommission Bautechnik stellt hierzu fest, dass die Bauordnungen der Länder keine Rechtsgrundlage enthalten, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse auf Basis von Gutachten zu erteilen oder zu erweitern. Daher kann auch der Übereinstimmungsnachweis gemäß § 22 LBauO M-V nur auf Basis des abP und nicht auf Basis von Gutachten geführt werden.

Wird der Anwendungsbereich eines abP verlassen, ist, falls die in der Bauregelliste A Teil 2 und 3 enthaltenen Prüfverfahren dies zulassen, ein entsprechend *erweitertes abP* vorzulegen. Ist dies jedoch nicht möglich, kann der erforderliche Verwendbarkeitsnachweis ggf. im Rahmen einer *allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung* oder einer *Zustimmung im Einzelfall* geführt werden.

Im Auftrag

  
Ute Kühne

Hausanschrift:  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

Postanschrift:  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-  
Telefax: 0385 588-  
[poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)  
[www.wm.mv-regierung.de](http://www.wm.mv-regierung.de)

Abteilung Bau  
Schloßstr. 6 – 8, 19053 Schwerin